



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Bearbeitet von
Herr Scholz

Telefax
0441 57026 179

E-Mail
Dirk.Scholz@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 329
Mo.-Fr- 09:00-17:00 Uhr

Oldenburg
03.11.2021

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022

Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 sind ab dem 01.01.2022 Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens wie folgt zu beachten:

Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll anders als bisher nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist.

Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.

Diese Neuregelung der Kommission zu Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit sie sich mit den Regelungen vertraut machen können, erhalten sie beigefügt Entwurfsfassungen auf dem mir vorliegenden Stand; Beachten sie bitte, dass es sich dabei ggf. noch nicht um den endgültigen Rechtstext handelt. Die Kommission bereitet im Übrigen ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich ihnen diese zur Verfügung stellen.

Vorgeschrieben ist ab dem 01.01.2022, dass bei 100% der Bio-Sendungen eine Dokumentenprüfung vorgeschrieben ist und darüber hinaus stichprobenartig Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind.

Die physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen größeren Umfang haben, als das bisher der Fall gewesen ist.

Das Verfahren sieht vor, dass die Überprüfung des Bio-Importes bereits vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das LAVES das COI freigegeben und damit eine Entscheidung zu der Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Abfertigung vorgeführt werden [Artikel 45

**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Röverskamp 5
D-26203 Wardenburg

Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Absatz 5 VO (EU) 2018/848].

Bisher ist der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit wurde auch der konkrete Ort im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes festgelegt, an dem die Sendung physisch angekommen ist.

Zukünftig wird es dafür im COI ein neues Feld 20 geben, mit dem Sie für Sendungen, die ab dem 01.01.2022 zu prüfen und freizugeben sind, als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt werden soll, anmelden müssen.

Siehe Anlage „DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat“ und die dort entnommene Erläuterung zu Feld 20 des COI:

Feld 20:

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtliche Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission²¹ (DeIR SANTE) von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen angenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Urzeit der Ankunft am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Zukünftig wird es demnach zwei Arten von Sendungen geben, die unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen zur Folge haben werden:

1.) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen:

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) aber nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das LAVES nach biorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen und dieses freigegeben hat.

Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in Traces NT verknüpft werden.

2.) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen:

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlagern oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr der EU vorzunehmen.

Für private Verwahrlager gibt es bereits Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines solchen Zulassungsbescheides bei der zuständigen Behörde LAVES ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager zukünftig auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen können nicht automatisch ab dem 01.01.2022 für die Bio-Import-Kontrollen bzw. für Bio-Sendungen benutzt werden, sondern müssen erst durch das LAVES für das Bio-Import-Kontrollverfahren benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.

Des Weiteren gelten für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, die Verpflichtend eine Dokumentenprüfung, Probenahme und Analyse vorschreiben. Weitere Informationen hierzu sie unter folgendem Link:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.

Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert nach Zollabfertigung aber vor der Vermarktung im Auftrag oder durch die Öko-Kontrollstellen und in der Regel beim Erstempfänger. Ob dieses Verfahren zukünftig weiter möglich sein wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, bis auf Weiteres bleibt es aber in Niedersachsen für Sendungen dieser Herkünfte bei der bisherigen Verfahrensweise.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen, bitte ich alle Importunternehmen bzw. ggf. Erstempfänger von Bio-Erzeugnissen dem LAVES bis spätestens zum 15.11.2021 mit Hilfe der beigefügten Tabelle „Abfrage Orte für COI-Kontrollen“ die für sie relevanten Orte zu benennen, an denen ab dem 01.01.2022 die Bio-Import-Kontrollen stattfinden sollen:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für Sendungen nach Nummer 1.)
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, d.h. Lagerstätten, Verwahrlager und Zollager, für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 2.)

Beachten sie bitte, dass sie für eine Bedarfsabschätzung durch das LAVES zu jedem Ort folgende Angaben machen:

- Anzahl der Sendungen die an diesem Ort im Jahr abgewickelt werden,
- Zulassungsbescheide der Zollverwaltung zu den privaten Verwahrlagern, die sie auch zukünftig für die COI-Kontrollen nutzen wollen. Sofern ihnen das Lager nicht selbst gehört, veranlassen sie bitte, dass der Bescheidempfänger diesen Zulassungsbescheid zur Verfügung stellt,
- Orte, an denen Sendungen aus Erzeugnisgruppen, die den Leitlinien für Herkünfte aus bestimmten Ländern unterliegen und einer COI-Prüfung unterzogen werden sollen.

Sollten sie Verwahrlager nutzen/oder betreiben, die sich in anderen Bundesländern befinden, bitte ich diese ebenfalls anzugeben.

Ihre Angaben zu diesen Verwahrlagern werde ich an die zuständigen Behörden der betroffenen Länder weiterleiten, sodass diese über eine Aufnahme in TRACES NT entscheiden können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich unter Umständen nicht alle ihnen benannten Orte in TRACES NT übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Scholz



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

An alle Importeure und Erstempfänger

Bearbeitet von
Herr Bröring

Telefax
0441 57026 179

E-Mail
Johannes.Broering@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 326

Oldenburg
16.12.2021

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus
Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 03.11.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist.

Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.

Vorgeschrieben ist ab dem 01.01.2022, dass bei 100% der Bio-Sendungen eine Dokumentenprüfung vorgeschrieben ist und darüber hinaus stichprobenartig Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Bei grenzkontrollpflichtigen Waren, findet eine physische Kontrolle bei Futtermittel- und Lebensmittelerzeugnissen generell an der Grenzkontrollstelle statt.

Für die ab den 01.01.2022 vorgeschriebene Dokumentenprüfung bei Bio-Sendungen benötigt das LAVES für die Abwicklung des Bio-Imports bei TRACES NT folgende Dokumente:

- a) Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - b) Handelsrechnung/Invoice,
 - c) Packliste/Packing List,
- (für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus Herkunftsländern, die von der EU- Kommission festgelegt wurden und unter die Leitlinien fallen: d) Laborergebnisse der Rückstandsuntersuchung aus

**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Röverskamp 5
D-26203 Wardenburg

Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

den Drittländern),

e) Kontrollbescheinigung (COI als Originaldokument, Muster im Anhang)

Die notwendigen Dokumente a) - c) (d)) sind in TRACES NT an dem entsprechenden COI als digitales Dokument beizufügen. Bitte beachten Sie, dass es für die Abwicklung des Bio-Importes zwingend erforderlich ist, diese Dokumente dem LAVES frühestmöglich und vollständig über TRACES NT zur Verfügung zu stellen.

Das COI (e)) ist im Original dem LAVES vorzulegen, da bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken muss. Für die Zusendungen der COI's per Post, ist folgende postalische Adresse anzugeben:

**Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 42 -Ökologischer Landbau-
Postfach 39 49
26029 Oldenburg**

Das Original-COI wird ausgefüllt wieder zurückgesendet.

Damit die Abwicklung reibungslos verlaufen kann, ist die Mitteilung des Zeitpunktes der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt werden soll und die jeweilige Ansprechperson mit den zugehörigen Kontaktdaten spätestens einen Werktag bzw. frühestmöglich vor Ankunft dem LAVES unter folgende E-Mail zu melden:

E-Mail: Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de

Das LAVES ist bei nicht vorhersehbar auftretenden Abweichungen des Bio-Importes (z.B. Transportverzögerungen, anderer Verzollungsort als ursprünglich angegeben, etc.), unverzüglich zu benachrichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die Abfertigung bei TRACES NT nur von der zuständigen Behörde des Bundeslandes abgewickelt werden kann, in der die Sendung in den zollrechtlichen freien Raum überführt wird. Sollte eine Sendung in einem anderen Bundesland als Niedersachsen in den zollrechtlich freien Raum überführt werden, so ist das betroffene Bundesland zu kontaktieren. Eine Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern mit den jeweiligen Kontaktdaten ist dieser E-Mail beigefügt.

In Niedersachsen sind folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom LAVES in TRACES NT hinterlegt worden:

- Zollamt Braunschweig-Broitzem
- Zollamt Hannover-Nord
- Zollamt Hannover-Flughafen
- Zollamt Hildesheim
- Zollamt Lingen
- Zollamt Verden
- Zollamt Schüttdorf
- Zollamt Lohne
- Zollamt Lüneburg
- Zollamt Stade
- Zollamt Soltau
- Zollamt Wilhelmshaven

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist.

Für ggf. physische Kontrollen im Rahmen der Importfreigabe ist es daher erforderlich, dass neben dem Eintrag in TRACES NT auch diese konkreten Orte an uns gemeldet werden.

Hinweis für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern die unter den Leitlinien fallen:

Bisher führten in Deutschland nachgelagert die physischen Kontrollen die Öko-Kontrollstellen durch und initiierten Rückstandsuntersuchungen der eingeführten Erzeugnisse. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bröring



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

**An alle Importeure und Erstempfänger biologischer Erzeugnisse
mit Sitz in Niedersachsen**

Ausschließlich per Mail

Bearbeitet von
Herr Bröring

Telefax
0441 57026 178

E-Mail
Johannes.Broering@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 326

Oldenburg
22.12.2021

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus
Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

**Ergänzung zum Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen vom
16.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 03.11.2021 und dem vom 16.12.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Aufgrund der derzeitigen Umstände bzgl. der neu zu regelnden Import-Verfahren von Bio-Erzeugnissen, sowie der Tatsache, dass die entsprechenden EU-Verordnungen (eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung) noch nicht vorliegen und eine Veröffentlichung durch die Europäische Kommission erst am 27.12.2021 angekündigt sind, kommt es zu entsprechender Unsicherheit bei allen Beteiligten.

Wir möchten Ihnen den aktuellen Stand der wesentlichen Änderungen des Prozedere mitteilen:

- Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist. Dies gilt auch für Sendungen die bereits in 2021 versendet wurden und erst nach dem 01.01.2022 eintreffen! Das bereits ausgestellte COI ist jedoch ab den 01.01.2022 weiterhin gültig.
- Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde).
- Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Röverskamp 5
D-26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- ggf. stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen
- ggf. risikoorientierte Warenkontrolle
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.

Für die Dokumentenprüfung ist es zwingend erforderlich folgende Dokumente dem COI in TRACES in digitaler Form beizufügen:

- Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- Handelsrechnung/Invoice,
- Packliste/Packing List,
- für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus Herkunftsländern, die von der EU- Kommission festgelegt wurden und unter die Leitlinien fallen: Laborergebnisse der Rückstandsuntersuchung aus den Drittländern

Die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmen müssen den zuständigen Behörden bei Bio-Importen aus Drittländern die Ankunft der Sendung frühestmöglich, jedoch mindestens einen Werktag im Voraus melden. In TRACES NT werden in Form einer Pflichtangabe in den entsprechenden Feldern des COI's Ankunftsdaten gefordert. Diese Ankunftsdaten werden jedoch nicht über das TRACES-NT System automatisch an die für den Import zuständige Behörde weitergeleitet. Damit die Abwicklung reibungslos verlaufen kann, ist eine Mitteilung per E-Mail erforderlich. In Niedersachsen ist diese an **Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de** zu richten. Zur besseren Zuordnung muss die E-Mail folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Öko-Import“
2. Angabe der korrekten COI-Nummer
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit
4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer die in TRACES NT hinterlegt wurden, z.B. Ort der Übergabe: NI-2)

Bitte teilen Sie uns in der Meldung die jeweilige Ansprechperson mit den zugehörigen Kontaktdaten mit, die für Rückfragen seitens der Behörde zur Verfügung steht.

Die in TRACES NT hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist. Für ggf. physische Kontrollen im Rahmen der Importfreigabe ist es daher erforderlich, auch die konkreten Orte an uns zu melden.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige private Zollverwahrungslager in TRACES NT hinterlegt sind. Diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden! Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zolllager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht das LAVES davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt wurden.

Hinweis zum COI:

Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES NT muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Daher ist für eine vollständige Abwicklung des Importvorgangs von Bio-Erzeugnissen die Vorlage des COI's im Original oder als Kopie des Originals erforderlich. Folgendes wird vom LAVES derzeit akzeptiert:

- Postalische Zusendung:
**Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 42 -Ökologischer Landbau-
Postfach 39 49
26029 Oldenburg**
- Zusendung per Fax:
Faxnummer: 0441 57026178
- Zusendung als PDF per E-Mail:
E-Mailadresse: Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de

Nach Unterzeichnung des COI's wird dieses an den Absender zurückgesandt.

Hinweis für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern die unter den Leitlinien fallen:

Bisher führten in Deutschland nachgelagert die physischen Kontrollen die Öko-Kontrollstellen durch und initiierten Rückstandsuntersuchungen der eingeführten Erzeugnisse. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres beibehalten.

Bitte beachten Sie, dass das LAVES nur zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist. Eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Die amtlichen Kontrollen des LAVES werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Bei Einhaltung einer fristgerechten Anmeldung der Sendungen beim LAVES, kann sichergestellt werden, dass die Kontrolle zeitnah durchgeführt werden kann und es dadurch zu keinen Verzögerungen bei der Importabwicklung kommt.

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist in Niedersachsen die Gebührenverordnung GOVV.

Da die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern nicht zentral koordiniert wird, gibt es deshalb möglicherweise Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern (s. Anlage "Behördenliste").

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bröring

ANHANG

TEIL I

**KONTROLLBESCHEINIGUNG
FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN
ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE
EUROPÄISCHE UNION**

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ : <input type="checkbox"/> Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) <input type="checkbox"/> Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder <input type="checkbox"/> Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)				
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung	4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses				
5. Ausführer	6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben				
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	8. Ursprungsland				
9. Ausführland	10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr				
11. Bestimmungsland	12. Einführer				
13. Beschreibung der Erzeugnisse					
Ökologisch/biologisch oder in Umstellung Losnummer Nettogewicht		KN-Code	Handelsbezeichnung	Kategorie	Anzahl Packstücke
14. Nummer des Behältnisses	15. Nummer des Verschlusses (Siegel)		16. Gesamtbruttogewicht		

¹ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

<p>17. Transportmittel</p> <p>Verkehrsträger</p> <p>Kennzeichen</p> <p>Internationales Beförderungspapier</p>	
<p>18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt</p> <p>Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission² in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission³ in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen.</p> <p>Datum</p> <p>Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle</p>	
<p>19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer</p>	
<p>20. Vorabinformation</p> <p>Datum Uhrzeit</p>	
<p>21. Zur Verbringung nach</p>	<p>22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle</p>
<p>23. Besondere Zollverfahren</p> <p>Zolllager <input type="checkbox"/> Aktive Veredelung <input type="checkbox"/></p> <p>Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers:</p> <p>Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert</p> <p><input type="checkbox"/> Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren</p> <p>Weitere Angaben</p>	

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Erzeugern und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung und Kontrolle sowie sonstige Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20).

Behörde und Mitgliedstaat Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person Referenznummer der Zollanmeldung für das/die Zollverfahren	
24. Erster Empfänger in der Europäischen Union	
25. Kontrolle durch die zuständige Behörde Dokumentenprüfungen <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Behörde und Mitgliedstaat Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel	
26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle
28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle	
29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen Nämlichkeitskontrolle <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend Warenuntersuchungen <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend Laborprüfung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Prüfungsergebnis <input type="checkbox"/> Zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nicht zufriedenstellend	

30. Entscheidung der zuständigen Behörde

- Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.
- Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Weitere Angaben

Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

31. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse

- mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen;
- mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Datum

TEIL II

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

Die Felder 1 bis 20 sind von der jeweiligen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland auszufüllen.

Feld 1: Name, Anschrift und Code der gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 57 der genannten Verordnung oder einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die von einer zuständigen Behörde eines Drittlandes nach Artikel 47 oder 48 der genannten Verordnung benannt wurde. Diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle füllt auch die Felder 2 bis 18 aus.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Bestimmung auszuwählen.

Feld 3: Vom elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) automatisch vergebene Nummer der Bescheinigung.

Feld 4: Name und Anschrift des/der Unternehmer(s), der/die die Erzeugnisse in dem in Feld 8 genannten Drittland erzeugt oder verarbeitet hat/haben.

Feld 5: Name und Anschrift des Unternehmers, der die Erzeugnisse aus dem in Feld 9 genannten Land ausführt. Der Ausführer ist der Unternehmer, der den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 der in Feld 13 genannten Erzeugnisse ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 versiegelt.

Feld 6: Geben Sie gegebenenfalls Namen und Anschrift eines oder mehrerer Unternehmer(s) an, der/die das Erzeugnis kauft/kaufen oder verkauft/verkaufen, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben.

Feld 7: Name und Anschrift der Kontrollstelle(n) oder -behörde(n) zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bei der Erzeugung oder Verarbeitung in dem in Feld 8 genannten Land.

Feld 8: Ursprungsland ist/sind das Land/die Länder, in dem/denen das Erzeugnis erzeugt/angebaut oder verarbeitet wurde.

Feld 9: Ausführland ist das Land, in dem das Erzeugnis dem letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 unterzogen und in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen versiegelt wurde.

Feld 10: Für Sendungen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union anzugeben, an der die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx der Kommission [C(2021) 7387]⁴ durchgeführt werden.

Für Sendungen, die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission⁵ [C(2021) 6946] von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/xxxx vom [Datum] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L. xxx vom xxx, S. xxx).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission vom [Datum] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L xxx vom xxx, S. xxx).

alphanumerische Code des betreffenden Orts der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union anzugeben, an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx der Kommission [C(2021) 7387] durchgeführt werden.

Die Angaben in diesem Feld können vom Einführer oder seinem Vertreter vor der Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei Bedarf geändert werden.

Feld 11: Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 12: Für den Einführer gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx der Kommission⁶ [C(2021) 8811], der die Sendung persönlich oder durch einen Vertreter zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorstellt, Angabe von Name, Anschrift und Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁷.

Feld 13: Beschreibung der Erzeugnisse, einschließlich

- der Angabe, ob es sich um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt,
- des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁸ für die betreffenden Erzeugnisse (soweit möglich 8-stellig),
- der Handelsbezeichnung,
- der Erzeugniskategorie gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission⁹,
- der Anzahl der Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.),
- der Partienummer und
- des Nettogewichts.

Feld 14: Nummer des Behältnisses: fakultativ.

Feld 15: Nummer des Verschlusses (Siegels): fakultativ.

Feld 16: Gesamtbruttogewicht, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg, Liter usw.).

Feld 17: Verwendete Transportmittel vom Ursprungsland bis zur Ankunft des Erzeugnisses an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, an der/dem die Sendung überprüft und die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Verkehrsträger: Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Straße, Sonstiges.

Kennzeichen des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname(n), bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch Kennzeichen des Anhängers.

Bei Fähren ist sowohl die Bezeichnung der Fährverbindung als auch das Kennzeichen des Straßenfahrzeugs anzugeben.

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx der Kommission zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind (ABl. L xxx vom xxx, S. xxx).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

⁸ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24).

Feld 18: Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt. Bitte wählen Sie die entsprechende Delegierte Verordnung der Kommission aus. Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person und der Stempel sind nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] in Papierform ausgestellt werden.

Feld 19: Name, Anschrift und EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 8811]. Dieses Feld ist von dem in Feld 12 angegebenen Einführer auszufüllen, wenn dieser Einführer nicht der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist.

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission [C(2021) 6946] von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Feld 21: Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen, um zu beantragen, dass die Erzeugnisse für weitere amtliche Kontrollen zu einem anderen Ort der Kontrolle in der Union verbracht werden, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 22: Geben Sie den Namen des anderen Orts der Kontrolle in dem Mitgliedstaat an, zu dem die Erzeugnisse zum Zweck der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für solche Kontrollen ausgewählt wurde. Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 23: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde und vom Einführer auszufüllen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 24: Name und Anschrift des ersten Empfängers in der Europäischen Union. Dieses Feld ist vom Einführer auszufüllen.

Feld 25: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde nach Durchführung der Dokumentenprüfungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auszufüllen. Werden die Dokumentenprüfungen mit „nicht zufriedenstellend“ bewertet, so ist Feld 30 auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss angeben, ob die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde.

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person/das qualifizierte elektronische Siegel ist nur erforderlich, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine andere als die in Feld 30 angegebene Behörde handelt. Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 26: Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde und die Sendung für weitere amtliche Kontrollen zu dem anderen Ort der Kontrolle verbracht werden kann. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 27: Im Falle der Verbringung zu einem anderen Ort der Kontrolle sind der Name der Kontrollstelle in dem Mitgliedstaat, zu der die Waren zwecks Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, sowie deren Kontaktdaten und der für den anderen Ort der Kontrolle von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code anzugeben. Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 28: Siehe Hinweise zu Feld 17. Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht wird.

Feld 29: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde auszufüllen, wenn die Erzeugnisse für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurden.

Feld 30: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde gegebenenfalls nach der Aufbereitung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] und in allen Fällen nach der Überprüfung der Sendung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss die geeignete Option auswählen und gegebenenfalls weitere Angaben hinzufügen, die sie für relevant erachtet. Wurde die Option „Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ oder „Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ ausgewählt, so sind unter „Zusätzliche Angaben“ die relevanten Angaben zu machen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Wird die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an diesem Ort der Kontrolle auszufüllen.

Unter „Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ ist der Name der zuständigen Behörde anzugeben.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 31: Dieses Feld ist bei der Annahme der Erzeugnisse nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom ersten Empfänger auszufüllen, indem nach Durchführung der Kontrollen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 eine Option ausgewählt wird.

Die handschriftliche Unterschrift des ersten Empfängers ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

**Übersicht der zuständigen Behörden für die Prüfung der
Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/
biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen
in die Europäische Union (COI)**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33

Sachgebiet 33b – zuständige Behörde Ökologischer Landbau Baden-Württemberg

D-76247 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-2764

Fax: 0721 933-402 30

E-Mail: Oekobehoerde@rpk.bwl.de

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (IEM 6)

Menzinger Straße 54, 80638 München

E-Mail: oeko-iem-import@lfl.bayern.de

Telefon: 08161 8640-1241

Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit: Mo-Fr 10-13

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

LAGeSo – IV C 4 (Öko-Kontrolle)

Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin

Tel.: 030 90229-2431

Fax: 030 90229-2096

E-Mail: oekokontrolle@lageso.berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzengesundheitskontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1, 12529 Schönefeld

Herr Korsing

Tel.: 033201 4588-200

Fax: 0331 275484-279

E-Mail: ber-pgk@lflf.brandenburg.de

Bremen

Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0421-361-4037 oder -15824

Phytophanitäre relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0421-361-89204

bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Senator-Borttscheller-Straße 8, 27568 Bremerhaven

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0471-596-13471

Phytophanitäre relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0471-596-13475 oder -5755

bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Abt. Agrarwirtschaft

Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Tel.: 040 42840-1795

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Website: www.hamburg.de/bio-importkontrollen

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

Pflanzenschutzdienst Hessen

Perishable Center, Tor 26/454, 60549 Frankfurt/Main

E-Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Tel.: 0641 303-5292

Fax: 0641 303-5298

Öffnungszeiten: Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr

Website: <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 6 Dezernat 630

Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-650

E-Mail: oeko@lallf.mvnet.de; es-rostock@lallf.mvnet.de

Mo.-Do.: 9-16 Uhr; Fr.: 9-13 Uhr

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dez. 42 - Ökologischer Landbau

Röverskamp 5, 26203 Wardenburg

Postfach 3949, 26029 Oldenburg

Ansprechpartner: Herr Bröring

Tel.: 0441 57026-326

Fax: 0441 57026-179

E-Mail: Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Dienstort: Wuhanstraße 6 + 11, 47051 Duisburg

Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon: 02361/305-3200

Fax: 02361/305-59920

E-Mail: 82-Bio-Import@LANUV.NRW.de

Öffnungszeiten: Mo- Fr: 09:00 bis 15:00 Uhr

Rheinland-Pfalz

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

Referat 42

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

E-Mail: oekolandbau@add.rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

E-Mail: oeko@lwk-saarland.de

Telefon: 0162 2735089

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 9 | Bildung und Hoheitsvollzug

Referat 92 | Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau, EU-Schulprogramm

Postfach 540 137

01311 Dresden

www.smul.sachsen.de/lfulg

E-Mail: kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Koordinierungsstelle Ökologische Produktion

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

E-Mail: importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Abteilung Verbraucherschutz

Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Tel.: 0431 988-5137

Fax: 0431 988-612-5137

E-Mail: Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 15:00

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

TLLLR – Abt. 2, Referat 21 Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz

Naumburger Str. 98, 07743 Jena

Tel.: 0361 574041-162

Fax: 0361 574041-117

E-Mail: oeko@tlllr.thueringen.de